

Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 924 C 237/11



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 924 - durch die Richterin am Amtsgericht Baars am 04.07.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 255,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.03.2011 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten weiteren Schadensersatz in Höhe von 255,65 € nach §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verlangen.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs war erforderlich. Der Kläger hat mit dem Fahrzeug innerhalb der drei Anmiettage insgesamt 316 km zurückgelegt und damit durchschnittlich etwa 105 km pro Tag.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH, Ur. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, m.w.N.). Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

Für die Frage der Erforderlichkeit ist der sog. Normaltarif heranzuziehen. Das erkennende Gericht ermittelt diesen Normaltarif im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO anhand der „Schwacke-Mietpreisspiegels“. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine geeignete Schätzgrundlage (etwa BGH, Ur. v. 09.03.2010, VI ZR 6/09 m.w.N.). Die Beklagte hat auch keine Gründe vorgetragen, die im konkreten Fall den Schwacke-Mietpreisspiegel als ungeeignet für die Schätzung erscheinen lassen. Auch nach Abwägung der allgemeinen Ausführungen zu Vor- und Nachteilen der Preisspiegel des Fraunhofer-Instituts und des Schwacke-Mietpreisspiegels erachtet das Gericht letzteren als geeignete Schätzgrundlage.

Am Maßstab des Schwacke-Mietpreisspiegels durfte der Kläger von einer Angemessenheit der geltend gemachten Mietwagenkosten ausgehen. Da der Mietpreis eben dem Normaltarif entspricht, muss sich der Kläger auch nicht vorhalten lassen, keine weiteren Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter war unter diesen Umständen nicht gehalten, noch günstigere Angebote zu suchen (vgl. BGH, Ur. v. 30.01.2007, VI ZR 99/06). Auch hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass dem Kläger ohne weiteres ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre.

Für die dreitägige Mietdauer hat der Kläger entsprechend dem Schwacke-Mietpreisspiegel für das PLZ-Gebiet 205 als 3-Tages-Tarif 265,87 € abrechnen,

Als Nebenkosten sind weitere 156,34 € erstattungsfähig. Die Nebenkosten sind aus der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zu bestimmen, denn es soll gerade der Normalpreis für die angebotene Leistung bestimmt werden.

So ist die Vollkaskoversicherung in Höhe von 60,93 € erstattungsfähig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob auch das verunfallte Fahrzeug entsprechend versichert war. Der Mieter ist bei der Nutzung eines Mietfahrzeugs einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, zu dessen Übernahme er nicht verpflichtet ist. Anders als bei der Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs ist er bei der Beschädigung des Mietfahrzeugs dem Vermieter gegenüber verpflichtet, für die Kosten einer Instandsetzung aufzukommen. Er hat nicht die Wahl, von einer fachgerechten Instandsetzung abzusehen oder nur eine nicht fachmännische Reparatur durchzuführen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mietfahrzeuge regelmäßig neueren Datums sind und einen entsprechenden Wert aufweisen. Diesem wirtschaftlichen Risiko muss sich der Geschädigte nicht aussetzen.

Erstattungsfähig sind auch die Kosten für die Winterreifen in Höhe von 35,13 €. Auch das Fahrzeug des Klägers war mit Winterreifen ausgestattet. Am Markt werden Mietwagen derzeit in der Regel nur gegen Sonderzahlung mit Winterreifen ausgestattet. Auch wenn § 2 Abs. 3 a StVO eine wintertaugliche Bereifung bei entsprechenden Witterungs- und/oder Straßenverhältnissen vorsieht, ist es den Mietwagenunternehmen unbenommen, diese Leistung gesondert in Rechnung zu stellen (vgl. OLG Stuttgart, Ur. v. 18.08.2011, 7 U 109/11).

Die Kosten für Zustellung/Abholung kann der Kläger in Höhe von insgesamt 60,28 € ersetzt verlangen. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass eine Zustellung/Abholung in der Werkstatt erfolgt ist. Die Zustellung/Abholung wäre zudem auch bei einer Anmietung in B: oder A: angefallen und mit entsprechenden Kosten verbunden gewesen.


Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen hat angesichts der Mietdauer von nur 3 Tagen und der mit dem Ersatzfahrzeug zurückgelegten Strecke von lediglich 360 km nicht zu erfolgen (vgl. MünchKomm-Oetker, 6. Aufl. 2012, BGB § 249 Rn. 438).

Die Entscheidung über den Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Baars
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 05.07.2012


Heim, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBERG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote